
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in der Sitzung 01/2024 vom 14.03.2024, Zahl: 031-3/VO-02/2024, mit welcher der Teilbebauungsplan

„HAUPTSTRASSE 82 – RAIBA (1. REVISION)“

geändert wird

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48 bis 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 09.08.2016, Zl. 031-03/2016, mit welcher der Teilbebauungsplan „Hauptstraße 82 – RAIBA (2016)“ erlassen wurde, wird wie folgt geändert (1. Revision):

1. § 8 (Baulinien) lautet:

- ”
- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
 - (2) Von der Einhaltung der Baulinien nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiraumgestaltung (Böschungsbefestigungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern etc.), Überdachungen für Stiegen und Klimageräte sowie Carports und offene Parkplatzüberdachungen, wenn dabei die Abstandsregelungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften (K-BV) eingehalten werden.“

ARTIKEL II

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Schäfauer

